

07

30.03.2009

INHALT

SEITE

- | | |
|---|----|
| 18. Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B1 von Bau-km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau-km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemaßnahmen) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede | 34 |
| 19. Ergänzung der Bekanntmachung v. 04.09.2008: Kommunalwahl 2009, Bekanntmachung des Wahlleiters, Aufford. z. Einreichung v. Wahlvorschlägen | 39 |

18. **Bekanntmachung**

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von Bau- km 30 + 830 AS Dortmund-Ost (B236) bis Bau- km 40 + 353 AK A1/A44 DO/Unna einschl. der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen (Folgemeasures) am bestehenden Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter, der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Städte Dortmund und Unna sowie der Gemeinde Holzwickede

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen

- der Stadt Dortmund, Gemarkung Schüren Flur 1, Gemarkung Wambel Flur 4, Gemarkung Aplerbeck Flur 1, 4, Gemarkung Brackel Flur 4, 9, Gemarkung Asseln Flur 6, 9, Gemarkung Sölde Flur 1, 11, 12, Gemarkung Wickede Flur 10,
- der Gemeinde Holzwickede, Gemarkung Holzwickede Flur 2, 3, 4, 15, Gemarkung Massen Flur 5, 7, 8,
- und der Stadt Unna Gemarkung Holzwickede Flur 3, 4, 5, 15, Gemarkung Massen Flur 5, 6, 7, 8

beansprucht.

Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 20.04.2009 bis einschließlich 19.05.2009

während der Dienststunden jeweils

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna,

Bereich Bauleitplanung
Rathausplatz 1
59423 Unna

Ort: Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16.06.2009, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg, beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund, beim Bürgermeister der Stadt Unna oder der Gemeinde Holzwickede Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belangen und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§17 VwVfG NRW)

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs.3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Unna, 27.03.2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

19. Bekanntmachung

Ergänzung der Bekanntmachung vom 04. September 2008:

Kommunalwahl 2009
Bekanntmachung des Wahlleiters
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl
des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Kreisstadt Unna

Mit Datum vom 04.09.2008 habe ich gem. § 24 und 75 b Kommunalwahlordnung -KwahlO- vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV.NRW. S. 680) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Inzwischen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 04.03.2009 (MBL. NRW.2009, S. 97) den Wahltag auf den 30.08.2009 festgelegt.

Die Wahlvorschläge sind dementsprechend spätestens bis zum

13. Juli 2009, 18.00 Uhr,

bei dem Wahlleiter der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzureichen.

Im übrigen verweise ich auf die o.g. Bekanntmachung.

Unna, 30. März 2009
Der Wahlleiter

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 07-19/ 30. März 2009